



SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

5 KÖLN-BAYENTHAL, den 13. Mai 1965  
Bayenthalgürtel 15  
Telefon: 38 14 41

Ref.: G.77 - GH/sp.

An die  
Abteilung für Politische Angelegenheiten  
des Eidgenössischen Politischen Departements

B e r n

Ratifikation des schweizerisch-  
deutschen Abkommens über Soziale  
Sicherheit vom 25. Februar 1964.

Herr Botschafter,

Anlässlich der schweizerisch-deutschen Verhandlungen in Freiburg i.Br., die am 25. Februar 1964 zur Unterzeichnung des erwähnten Abkommens führten, hegte die deutsche Delegation große Zweifel, ob es vor den Neuwahlen im September dieses Jahres noch möglich sein werde, das Abkommen den gesetzgebenden Körperschaften zur Ratifikationsgenehmigung vorzulegen. Damals waren im Deutschen Bundestag noch wichtige sozialpolitische Entscheidungen hängig, so vor allem das sogenannte Sozialpaket, so daß der Terminkalender ausgefüllt schien. Inzwischen ist dieses Sozialpaket aufgeschnürt worden und einige Teilgebiete wurden vom Bundestag erledigt, während andere, da keine Einigung erzielt werden konnte, der nächsten Legislaturperiode vorbehalten bleiben sollen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erachtet es deshalb als zweckmäßig und auch möglich, das schweizerisch-deutsche Abkommen noch in dieser Periode durch die parlamentarische Beratung zu bringen. Diese Fahrplanänderung mag auch von der Überlegung mitbeeinflusst worden sein, daß der neue Bundestag am Beginn seiner Legislaturperiode mit wichtigen sozialpolitischen Fragen beschäftigt sein wird und daher für das relativ unwichtige Abkommen über Soziale Sicherheit anfangs keine Zeit haben dürfte.

dn	20	47					a/a
Datum	15.5	77.5					17.5
Visa	✓	47					47
EPD		15.5.65				-g	
Ref.: s.B.31.31.A.01							

./.

Dodis



Das Abkommen vom 25. Februar 1964 wurde am 5. Mai 1965 vom Kabinett genehmigt, soll im Juni im ersten Durchgang die Länderkammer (Bundesrat) passieren und eventuell gleichzeitig schon im Sozialpolitischen Ausschuss des Bundestages erörtert werden, um in einer der letzten Plenarsitzungen des Bundestages nach Pfingsten angenommen zu werden. Der Bundesrat würde in einer seiner letzten Sitzungen im Juli sein endgültiges Plazet geben, so daß das Ermächtigungsgesetz noch in diesem Sommer verkündet werden könnte. Nach Ansicht des Bundesarbeitsministeriums bestehen gegenwärtig gute Aussichten, daß dieser Fahrplan eingehalten werden kann, und eine nennenswerte Opposition wird nicht erwartet.

Die Aufstellung des schweizerischen Fahrplans für die parlamentarische Beratung ging von der ursprünglichen Annahme aus, daß das Abkommen in der Bundesrepublik nicht vor Ende 1965 respektive Anfang 1966 ratifiziert werde. Die Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens in Deutschland könnte nun dazu führen, daß die Schweiz um etliche Monate nachhinkt. Ich glaube, daß es im Interesse beider Länder wäre, wenn die parlamentarische Ermächtigung zur Ratifikation ungefähr gleichzeitig vorliegt und das Abkommen noch in diesem Jahr ratifiziert werden könnte. Schon allein der Hinweis, daß die Schweiz nicht vor Ende 1965 dazu bereit ist, könnte in der Bundesrepublik zur Folge haben, daß auf die gegenwärtig laufende Beschleunigung verzichtet wird und dieses Geschäft dem neuen Bundestag vorbehalten bleibt, was eine Verzögerung von vielen Monaten mit sich bringen würde.

Ich frage mich deshalb, ob es nicht möglich wäre, auch in der Schweiz die parlamentarische Behandlung so zu beschleunigen, daß die Bundesversammlung noch im Herbst den Bundesrat ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren. Diese Beschleunigung scheint mir um so wünschenswerter, als das neue Abkommen wohlausgewogen ist und bei den engen grenznachbarlichen Beziehungen beiden Partnern echte Vorteile bringt.

- 3 -

Ihrer prinzipiellen Antwort und gegebenenfalls dem Erfolg Ihrer Bemühungen sehe ich mit Interesse entgegen.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

*Inserelin*

Kopie geht an:  
das Bundesamt für  
Sozialversicherung.